



## Hygieneplan

### 1. Rechtsgrundlage

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Sachsen-Anhalt zurzeit auf einem niedrigen Niveau. Daher sollen die Schulen im Land Sachsen-Anhalt zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 in den Regelbetrieb zurückkehren (Beschlusses „Corona-Pandemie – Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2021). Vorrangiges Ziel ist es, nach Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle SuS im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

Gerade in den ersten zwei Wochen nach Schulbeginn kommt es darauf an, besonders konsequent Gefahren auszuschließen. Die von den jeweiligen Gesundheitsbehörden vorgegebenen Schutzmaßnahmen sind dabei einzuhalten.

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie).

### 2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schulleitung wird die vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, Medical Airport Service (MAS) GmbH, erarbeitete Checkliste für eine laufende Gefährdungsbeurteilung und lückenlose Dokumentation aller gemäß diesem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen verwenden.

#### 2.1 Maßnahmen mit Beginn des Schuljahres 2021/22

- Personensorgeberechtigte und volljährige SuS geben zum Ausbildungsbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes ab. (Jahresbelehrung)
- Zwischen allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht während des Unterrichts. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Das Einbahnstraßensystem in den Gebäuden ist zur Vermeidung unnötiger Kontakte konsequent einzuhalten

Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, sind angehalten insbesondere folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen stehen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten.
- Das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich,



ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

- Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, in Büros zur Einzelnutzung und in Unterrichtsräumen während des Unterrichts ist innerhalb des Schulgebäudes immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wichtig ist dabei, dass Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend bedeckt sind.
- Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während des Unterrichts. Ferner besteht im Freien keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.
- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 10 Minuten aufgehalten haben.
- Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.
- In der Schulkantine ist die Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig. Am Buffet ist durchgängig ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Betreten des Schulgebäudes ist ausschließlich gesunden Personen ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 gestattet.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

### 3. Allgemeine Maßnahmen

- Einhalten der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene und Mund-Nase-Bedeckung),
- Reduzierung von Kontakten,
- Schutz der Anwesenden vor Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen.
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

### 4. Hygienemaßnahmen

Die im Rahmenplan unter festgelegten Hygienemaßnahmen und Standards für den Schulbetrieb sind einzuhalten. Sie sind durch Aushang und auf der Schulhomepage für SuS sowie die Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter veröffentlicht. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Co-vid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflicht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Schwangere und stillende Schülerinnen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde. Die betroffenen Schülerinnen aller Schulen nach SchulG können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH in Anspruch nehmen.



## 5. Teststrategie

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist am ersten Tag des Präsenzunterrichts nach den Ferien, in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien (Kalenderwochen 36 und 37) an drei Tagen in der Woche und ab der vierten Schulwoche nach den Ferien (ab Kalenderwoche 38) an zwei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test<sup>6</sup> oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden durch das BfArM zugelassenen Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Generelle Ausnahmen von der Testpflicht oder Änderungen der Testfrequenz sind in der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV festgelegt. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV getesteten Personen gleichgestellt.

Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Betroffenen die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

OStD Rüdiger Bauch  
Schulleiter  
BbS "Gutjahr" Halle (Saale)

Stand: 01.09.2021